Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2530

29. 09. 95

Sachgebiet 26

Große Anfrage

der Abgeordneten Christa Nickels, Amke Dietert-Scheuer, Cem Özdemir, Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Praxis und Auswirkungen des Asylverfahrens bei Einreise auf dem Luftwege (sog. Flughafenverfahren) insbesondere für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge

Minderjährige Flüchtlinge, die in Begleitung ihrer Eltern über deutsche Flughäfen in die Bundesrepublik Deutschland kommen, haben ähnliche Fluchtmotive wie Erwachsene. Sie kommen aus Ländern, die der Weltöffentlichkeit als Krisengebiete hinlänglich bekannt sind: der Türkei, dem Irak, dem Iran, Somalia, Äthiopien, Afghanistan, Zaire etc.

Die Situation minderjähriger Flüchtlinge, die unbegleitet in die Bundesrepublik Deutschland kommen, ist völlig anders.

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge haben oft den Verlust der Eltern zu beklagen. Meist wurden diese im Herkunftsland getötet, sind verschollen, wurden verhaftet oder sind aus sonstigen Umständen daran gehindert, sich um ihre Kinder zu kümmern. Oft wollen aber auch Eltern ihre Kinder in Sicherheit vor politischer Verfolgung bringen, sie vor den Qualen des Bürgerkriegs retten, vor Geiselnahme und Zwangsrekrutierung.

Diese Kinder stehen unter dem Trauma der Erlebnisse in ihrem Herkunftsland. Sie haben die Ermordung von Angehörigen miterlebt, die Vergewaltigung der Mutter oder den Verlust der mitfliehenden Schwester.

Die Einzelschicksale der Kinder spiegeln das ganze Drama der militärischen und sozialen Brennpunkte dieser Welt wider.

Nicht selten fliehen die Kinder, um der Armut und dem Elend in ihrem Heimatland zu entkommen. Sie hoffen, hier in Deutschland eine neue Lebensperspektive zu finden.

In aller Regel liegt ein ganzes Bündel von Fluchtmotiven vor.

Auch gibt es Fälle, in denen Kinder von Erwachsenen als sog. strafunmündiges Werkzeug im Bereich der Drogenkriminalität mißbraucht werden. Von den Medien wird dies gerne herausgestellt und zur „Story" gemacht. Kriminalität junger Flüchtlinge ist dennoch die Ausnahme.

Die Gruppe der Kinder, die als unbegleitete Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, ist, gemessen an der Gesamtzahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Flüchtlinge, gering.

So reisten im Jahre 1992 130 Kinder unter 18 Jahren nach Deutschland ein; im Jahre 1993 waren es 165, und im Jahre 1994 wurden 141 minderjährige Flüchtlinge durch die Grenzschutzbehörden registriert (so die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Gabriele Fograscher und anderer vom 5. April 1995, Drucksache 13/1076).

Ein Teil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kommt über die Grenzschutzstelle des Flughafens Frankfurt Rhein/Main in die Bundesrepublik Deutschland.

Seit dem sog. Asylkompromiß vom Sommer 1993 ist für Flüchtlinge, die aus einem „sicheren Herkunftsstaat" kommen oder aber über keinen gültigen Paß verfügen, das Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege durchzuführen (§ 18a des Asylverfahrensgesetzes).

Wichtigste Neuerung hierbei ist, daß vor der Entscheidung über die Einreise eines Ausländers zuerst ein Asylverfahren durchgeführt wird. Während dieses Asylverfahrens, welches nach der gesetzlich möglichen Höchstzeit bis zu 21 Tagen dauern kann, muß eine Unterbringung auf dem Flughafengelände sichergestellt sein.

Anderenfalls muß der Flüchtling einreisen und sein Asylverfahren, wie andere Flüchtlinge auch, vom Boden der Bundesrepublik Deutschland aus betreiben.

Bis zum Juli 1994 wurde diese Regelung auf minderjährige Flüchtlinge nicht angewandt. Zur Klärung ihrer besonderen Situation als minderjährige Flüchtlinge wurde ihnen die Einreise gestattet.

Statt der Unterbringung auf dem Flughafengelände wurde unmittelbar das Jugendamt der Stadt Frankfurt informiert, das die Minderjährigen in Obhut nahm. Gleichzeitig wurde für das jeweilige Kind ein Vormund durch das Vormundschaftsgericht bestellt oder/und auch eine Pflegschaft eingerichtet. Durch das Jugendamt, den Vormund und den Pfleger bzw. der Pflegerin wurden dann die ausländer- und asylrechtlichen Fragen geklärt und das Kind in Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechend betreut.

Erst hiernach wurde entschieden, ob das Kind in der Bundesrepublik Deutschland bleiben konnte oder ob es zurück in sein Herkunftsland sollte.

Daß dieses Verfahren gerade nicht als eine „Aufforderung zur illegalen Zuwanderung" für Minderjährige aufgefaßt wurde (so aber die Ansicht der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, Drucksache 13/1873), belegt die Statistik über die Zahlen der eingereisten minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge in den vergangenen Jahren; die

Zahlen sind in den vergangenen Jahren, auch vor bzw. nach dem sog. Asylkompromiß, im wesentlichen gleichgeblieben.

Mit Erlaß des Bundesministers des Innern vom 6. Juli 1994 wurde festgelegt, daß nun auch Kinder nach dem Flughafenverfahren zu behandeln sind, und zwar egal welchen Alters.

Dies hat zur Folge, daß vor der Entscheidung über die Einreise auch Kinder dem bis zu 21 Tage dauernden Asylverfahren auf dem Flughafengelände unterworfen sind.

Ausdrücklich weist der Bundesminister des Innern in diesem Erlaß darauf hin, daß die Fristen für das Verfahren bei Minderjährigen erst zu laufen beginnen, wenn ein Pfleger für das jeweilige Kind bestellt ist. Das Verfahren für Minderjährige dauert deshalb in jedem Fall noch länger als für Erwachsene, um die Zeit der gerichtlichen Bestellung eines Vormundes verlängert.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bundesregierung:

I. Unterbringung Asylsuchender auf dem Frankfurter Flughafen

1. a) Wie viele Asylsuchende wurden im ersten Halbjahr 1995 auf dem Frankfurter Flughafen registriert?

   b) Wie hoch war der Anteil der Minderjährigen unter ihnen?

   c) Wie viele waren unter 18 Jahren, wie viele unter 16 Jahren?

   d) Wie lange dauerte das Asylverfahren dieser Minderjährigen durchschnittlich?

   e) Wie lange dauerte seit dem Erlaß des Bundesministers des Innern das längste Asylverfahren, wie lange dauerte der längste Aufenthalt eines Minderjährigen auf dem Flughafen Frankfurt?

2. a) In welcher Art von Gebäuden sind die Asylsuchenden untergebracht?

   b) Wem gehören diese Liegenschaften?

   c) Wer hat das Nutzungsrecht, wer ist Inhaber des Hausrechts?

   d) Wer hat Zugang zu den Räumlichkeiten?

   e) Für wie viele Personen sind die Gebäude vorgesehen?

   f) Wie viele Personen werden maximal dort untergebracht?

   g) Wie hoch ist die durchschnittliche Belegung pro Tag?

   h) Wie viele Wohn- und Schlafplätze stehen zur Verfügung?

   i) Wie wird verfahren, wenn die Räumlichkeiten auf dem Frankfurter Flughafen nicht ausreichen?

   j) Ab wann wird von einer Überbelegung ausgegangen mit der Folge, daß von einer nicht mehr möglichen Unterbringung im Sinne des § 18 a des Asylverfahrensgesetzes ausgegangen werden kann und deshalb den Asylsuchenden die Einreise gestattet wird?

Beabsichtigt die Bundesregierung oder eine andere Einrichtung den Ausbau der Unterbringungsmöglichkeiten für Personen, die das Flughafenverfahren durchlaufen?

k) Wird Asylsuchenden, die zu Zeiten der Überbelegung auf dem Frankfurter Flughafen ankommen, die Einreise und damit die Durchführung des Asylverfahrens außerhalb des Transitbereiches in der Bundesrepublik Deutschland gestattet?

Wenn ja, wie oft ist dies geschehen?

Wie stark waren die Flüchtlingsgebäude dann jeweils überbelegt?

3. a) Zu wie vielen Personen sind die Asylsuchenden untergebracht?

Wie viele Schlafplätze befinden sich in einem Schlafraum?

b) Wie sind die Gebäude eingerichtet?

Wie viele Aufenthaltsräume und Speiseräume gibt es?

c) Wie viele sanitäre Einrichtungen gibt es?

Wie viele Personen müssen sich die Bäder in der Regel teilen, wie viele zu Zeiten der Überbelegung?

d) Gibt es Ruheräume für Schwangere und Kranke?

Wenn ja, wie viele?

e) Gibt es Kinderzimmer?

Wenn ja, wie viele?

f) Gibt es Außenflächen bzw. Grünflächen zum Aufenthalt im Freien?

Haben die Asylsuchenden freien Zugang dazu?

Wenn nein, wie wird der Zugang der Flüchtlinge zu diesen Außenflächen sichergestellt?

g) Gibt es zusätzlich Außenflächen für Kinder?

Wie groß sind diese?

Wie sind diese bestückt?

Haben die Kinder freien Zugang dazu?

Wenn nein, wie wird der Zugang sichergestellt?

h) Wie wertet die Bundesregierung die Tatsache, daß in den Gebäuden Personen bis zu drei Wochen, teilweise sogar länger, festgehalten werden, ohne daß die Flüchtlinge diese Gebäude frei verlassen können, dies insbesondere im Lichte des Artikels 104 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes, wonach über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur ein Richter entscheiden darf?

4. Die Flughafengesellschaft (FAG), die derzeit die Kosten für die Einrichtung und die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten

trägt, führt gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Rechtsstreit wegen dieser Kostentragung.

a) Aus welchen Gründen sieht sich die Bundesrepublik Deutschland zur Kostentragung nicht verpflichtet?

b) Welche Argumente sprechen aus Sicht der Flughafengesellschaft für eine Kostentragung durch die Bundesrepublik Deutschland?

c) Aus welchen Gründen ist das Land Hessen, das derzeit die Kosten für die Betreuung und Versorgung der Flüchtlinge, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, trägt, dem Rechtsstreit beigetreten?

d) Wie weit ist der Stand des Verfahrens?

5. a) Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die Bundesrepublik Deutschland zur Kostentragung für die Betreuung und Versorgung nicht verpflichtet ist?

b) Ist eine soziale und medizinische Versorgung für die Asylsuchenden sichergestellt?

Wenn ja, durch wen, in welcher Form?

Wie sind die Betreuungszeiten?

c) Gibt es auch eine Über-Nacht-Betreuung?

Wenn nein, was ist für Notfälle vorgesehen?

d) Wie ist diese Einrichtung personell ausgestattet?

e) Wer bezahlt die Kosten hierfür?

f) Wer bezahlt die Kosten für die Versorgung mit Lebensmitteln?

g) Werden die Asylsuchenden entsprechend ihrer ethnischen Herkunft verköstigt?

II. Verfahren bei jugendlichen Flüchtlingen über 16 Jahre

Nach den Bestimmungen des Ausländer- und des Asylverfahrensgesetzes sind Jugendliche über 16 Jahre für Verfahrenshandlungen nach diesen Gesetzen handlungsfähig: Sie bedürfen damit bezüglich der ausländer- und asylrechtlichen Rechtshandlungen in aller Regel keiner Pflegeperson.

Sie werden gemäß dem Erlaß des Bundesministers des Innern vom 6. Juli 1994 wie Erwachsene behandelt; sie müssen also vor der Entscheidung über ihre Einreise das Asylverfahren auf dem Flughafen durchlaufen.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Bundesregierung:

1. a) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß 16jährige Flüchtlinge grundsätzlich in der Lage sind, ohne juristischen und sozialpädagogischen Beistand einen Asylantrag zu stellen und darüber hinaus alle erforderlichen rechtlichen Schritte im Asylverfahren auf dem Flughafen einzuleiten?

b) Ist die Bundesregierung weiter der Ansicht, daß diese Jugendlichen in der Lage sind, im beschleunigten Verfahren selbständig Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 5 AuslG geltend zu machen?

2. a) Werden den über 16jährigen Minderjährigen vor dem Einzelentscheider des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die gleichen Fragen gestellt, wie sie bei Erwachsenen üblich sind?

b) Wenn nein, inwiefern differieren die Fragen?

c) Wird zu irgendeinem Zeitpunkt eine psychologische oder sozialpädagogische Betreuung oder Beratung der über 16jährigen in das Asylverfahren mit eingebunden?

3. Der Minderjährige ist ausländer- und asylverfahrensrechtlich handlungsfähig. Für Rechtshandlungen außerhalb dieser Rechtsmaterie ist der Minderjährige beschränkt geschäftsfähig.

a) Glaubt die Bundesregierung, daß Minderjährige für Rechtshandlungen nach dem Ausländergesetz bzw. nach dem Asylverfahrensgesetz früher mündig werden als für andere Rechtshandlungen?

b) Wie begründet die Bundesregierung diesen Wertungswiderspruch?

c) Wird für die über 16jährigen für Rechtshandlungen außerhalb des Ausländer- und Asylverfahrensrechts eine Vormundschaft beantragt?

d) Wann wird für Minderjährige, die schon 16, aber noch keine 18 Jahre alt sind, ein Ergänzungspfleger bestellt?

e) In wie vielen Fällen sind Vormünder, in wie vielen Fällen sind Ergänzungspfleger bestellt worden, bezogen auf die Zeit nach dem oben genannten Erlaß des Bundesministers des Innern?

f) Wer hat bisher Anträge auf Einrichtung einer Vormundschaft für Minderjährige über 16 Jahre gestellt?

III. Verfahren bei jugendlichen Flüchtlingen unter 16 Jahren

Nicht nur Jugendliche über 16 Jahre, auch Kinder, die unter 16 Jahre alt sind und einen Asylantrag stellen wollen, müssen gemäß dem Erlaß des Bundesministers des Innern das Flughafenverfahren durchlaufen.

Da sie als unter 16jährige auch nach dem Ausländer- und Asylverfahrensrecht nicht handlungsfähig sind, muß für unbegleitete Minderjährige ein Vormund bestellt werden.

1. a) Welche politischen oder humanitären Gründe machen Kinder unter 16 Jahren geltend, die Schutz in der Bundesrepublik Deutschland suchen?

b) Wie äußern sich die Kinder und Jugendlichen gegenüber den Beamten des Grenzschutzamtes am Frankfurter Flughafen?

c) Wie erkennen die Beamten, daß ein Kind aus politischen oder humanitären Gründen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland sucht?

d) Wie erkennen die Beamten, daß der Minderjährige Abschiebungshindernisse gemäß § 53 des Ausländergesetzes geltend macht?

e) Sind Übersetzer und Übersetzerinnen jederzeit am Frankfurter Flughafen verfügbar?

Für welche Sprachen?

f) Wie werten die Beamten des Bundesgrenzschutzes (BGS) die Äußerung eines ausländischen Kindes, es wolle in Deutschland zur Schule gehen?

g) Welche Aussagen eines Kindes veranlassen den BGS festzustellen, daß kein Asylgesuch gestellt wird?

2. Angaben eines Minderjährigen unter 16 Jahren werden im Asylverfahren deshalb nicht verwertet, da davon ausgegangen wird, daß Kinder und Jugendliche bis zu diesem Alter nicht in der Lage sind, entsprechende Angaben zu machen. Insofern muß in einem Asylverfahren in jedem Fall ein Vormund für einen Minderjährigen bestellt werden.

Damit es aber so weit kommen kann, muß ein Minderjähriger gegenüber der Grenzschutzbehörde gleichfalls deutlich machen, daß er um Asyl nachsucht und ein Schutzersuchen stellen will, und ggf. dafür Gründe nennen, ohne daß hierfür bereits ein Vormund bestellt wird.

a) Inwiefern ist diese Unterscheidung nach Ansicht der Bundesregierung gerechtfertigt?

b) Werden der Flughafensozialdienst, das Jugendamt oder andere Einrichtungen routinemäßig unterrichtet, wenn ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling ankommt?

Wenn nein, wann werden diese Stellen unterrichtet?

c) Wird bei Ankunft der Minderjährigen und bei dem ersten Gesprächskontakt mit einem BGS-Beamten ein Kinderpsychologe oder eine Kinderpsychologin zu Rate gezogen?

Wenn nein, wann wird ein Kinderpsychologe bzw. eine Kinderpsychologin zu Rate gezogen?

d) Werden die BGS-Beamten psychologisch bzw. kinderpsychologisch geschult?

e) Was geschieht, wenn nicht unmittelbar geklärt werden kann, ob das Kind Asyl in der Bundesrepublik Deutschland sucht?

f) Was passiert, wenn kein Dolmetscher direkt erreichbar ist?

g) Was geschieht, wenn das Kind apathisch und erschöpft ist und keine Äußerung von sich gibt, durch wen wird es beruhigt, wenn es schreit, wo wird es in dieser Zeit untergebracht?

h) Wird eine Vormundschaft unmittelbar nach Ankunft des Kindes beantragt?

i) Wann wird eine Vormundschaft durch den BGS beantragt, und wovon ist die Stellung des Antrages abhängig?

j) Welche Stellen haben außerdem Vormundschaften für Minderjährige beantragt, bezogen auf den Zeitraum seit dem Erlaß vom 6. Juli 1994 bis heute?

k) Wie viele Vormundschaften wurden insgesamt seit dieser Zeit bestellt?

Wie viele wurden vom BGS beantragt, wie viele von anderen Einrichtungen?

3. In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 13/1873) führt die Bundesregierung zu Frage 6 aus, daß die Beantragung einer Pflegschaft seit dem 17. Oktober 1994 durch das Grenzschutzamt Frankfurt/Main erfolge.

a) Wurden vor diesem Zeitpunkt Pflegschaften beantragt?

Wenn ja, wie viele waren es in der Zeit vom 6. Juli 1994, also seit dem Erlaß des Bundesministers des Innern, bis zum 17. Oktober 1994, und von wem wurden sie beantragt?

Wenn nein, warum wurden keine Pflegschaften beantragt?

b) Sieht sich der BGS nur dann veranlaßt, eine Vormundschaft zu beantragen, wenn er der Ansicht ist, der Minderjährige wolle ein Asylgesuch stellen?

c) Wird im Falle der Bestellung einer Pflegeperson diese bei der ersten und jeder weiteren Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge dazu geladen?

d) Finden Anhörungen auch am Wochenende statt?

Wenn ja, warum?

e) Ist die bestellte Pflegeperson auch am Wochenende bei einer Anhörung dabei?

f) Welche Frist wird Pflegerinnen und Pflegern eingeräumt, innerhalb derer sie zur Anhörung erscheinen sollen?

g) Welchen Zeitraum hält die Bundesregierung hierfür als Mindestmaß für angemessen?

h) Ist der Bundesregierung bekannt, daß teilweise auch Anhörungen ohne Pflegeperson stattfinden, wenn diese nicht innerhalb einer Zeit von ca. einer Stunde zur Anhörung im Transitbereich erscheinen kann?

i) Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß im Falle der Durchführung der Anhörung ohne Pflegeperson die Anhörung verwertbar ist?

Wenn ja, aus welchen Gründen?

4. a) Ist die Bestellung eines Vormundes durch das Vormundschaftsgericht für den BGS rechtsverbindlich?

   b) Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß der BGS oder das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge befugt ist, den Beschluß eines Amtsgerichts (Vormundschaftsgericht) auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen und diesen ggf. nicht zu beachten?

   c) Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß es dem BGS oder dem Bundesamt möglich ist, einen Antrag auf Aufhebung einer Vormundschaft beim Vormundschaftsgericht Frankfurt zu stellen, weil Beamte des BGS oder des Bundesamtes meinen, ein solcher gerichtlicher Beschluß sei für sie nicht rechtsverbindlich?

   d) Wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund den Fall eines unbegleiteten türkischen Minderjährigen kurdischer Volkszugehörigkeit, der sich elf Tage lang im Transitbereich des Flughafens zwischen BGS-Stelle und Flüchtlingsgebäude aufhalten mußte, da das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und das Bundesgrenzschutzamt die Minderjährigkeit des Jungen in Zweifel zogen und den Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt nicht beachten wollten?

   Es war vielmehr ein weiterer gerichtlicher Beschluß, diesmal des Verwaltungsgerichts, erforderlich, der dem Minderjährigen dann die Einreise gestattete und in dem es in den Gründen heißt:

   „Das Bundesamt ist nicht befugt, den Beschluß (des Amtsgerichts) auf seine inhaltliche Richtigkeit zu prüfen oder die sich aus seiner Existenz ergebenden Rechtsfolgen zu ignorieren, mit anderen Worten: Der amtsgerichtliche Beschluß wäre dem Bundesamt auch dann gegenüber wirksam und von diesem zu beachten, wenn der Antragsteller bereits volljährig ist. Zu der Feststellung, daß dem Beschluß keine Wirkung zukommt, war die Behörde nicht befugt." (Verwaltungsgericht Frankfurt vom 27. März 1995 [AZ: 3 G 50094/95. A])

   e) Wie erklärt sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieses Beschlusses den Fall des 14jährigen Türken, der wenige Tage später, am 3. April 1995, auf dem Flughafen Frankfurt ankam, für den am 4. April 1995 durch das Amtsgericht Frankfurt eine Pflegschaft bestellt wurde und bei dem Beamte des Bundesgrenzschutzes noch am gleichen Tag beantragten, diesen Beschluß wieder aufzuheben?

   f) Wie beabsichtigt die Bundesregierung in Zukunft sicherzustellen, daß derartige Feststellungen oder Amtshandlungen der Beamten unterbleiben?

5. Im Falle des türkischen Minderjährigen kurdischer Volkszugehörigkeit befand sich dieser elf Tage lang im Transitbereich des Frankfurter Flughafens.

a) Wie lange befinden sich die minderjährigen unbegleiteten Kinder in der Regel in BGS-Gewahrsam, bis eine Vormundschaft eingerichtet ist?

b) Wie lange befand sich ein Kind längstens im Gewahrsam des BGS, bis eine Vormundschaft oder ein Pfleger bzw. eine Pflegerin beantragt wurde?

c) Wie lange dauerte es längstens nach Stellung des Antrags, bis eine Vormundschaft eingerichtet oder ein Pfleger/eine Pflegerin bestellt worden war?

d) Was waren jeweils die Gründe für die lange Dauer der Verfahren?

6. Am 2. Februar 1995 erreichte ein zweijähriges Kind afghanischer Staatsangehörigkeit, das sich in Begleitung einer nichtsorgeberechtigten Tante befand, die Grenzschutzstelle des Frankfurter Flughafens. Obwohl sich die Mutter am darauffolgenden Tag auf dem Gelände des Frankfurter Flughafens beim Flughafensozialdienst einfand, wurde ihr seitens des BGS nicht erlaubt, sich unmittelbar zu ihrem Kind zu begeben.

   a) Was waren die Gründe hierfür?

   Am darauffolgenden Tag, nachdem die Mutter gegen Mittag zu ihrem zweijährigen Kind durfte, wurden sie und das Kind zur Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge geführt, wo der Zweijährige, vertreten durch seine Mutter, einen Asylantrag stellen sollte.

   b) Hält die Bundesregierung die Stellung eines Asylantrages für ein Kind, das noch nicht sprechen kann, für zweckmäßig?

   c) Wenn ja, aus welchen Gründen?

7. a) Welche Fragen werden den Kindern über ihre Pflegepersonen im einzelnen gestellt?

   b) Sind dies die gleichen Fragen, die erwachsenen Asylsuchenden gestellt werden?

   c) Wenn ja, hält die Bundesregierung dies für opportun?

   d) Soll das Flughafenverfahren auch in Znkunft auf Minderjährige angewandt werden, die sich nicht artikulieren können?

8. In einem Schreiben des Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt vom 10. Oktober 1994 teilt dieser dem Leiter des Grenzschutzamtes Frankfurt mit, daß bei einfach gelagerten Sachverhalten die Bestellung eines Vormundes in zwei bis drei Tagen erfolgen könne. Dies setze jedoch geringen Ermittlungsbedarf voraus.

   a) Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß bei minderjährigen Flüchtlingen die Zeit, die für die Bestellung eines Vormundes oder eines Pflegers bzw. einer Pflegerin erforderlich ist, zu der Aufenthaltsdauer, die das Flughafenverfahren maximal vorsieht, noch hinzugerechnet werden muß?

Der Gesetzgeber hat bei Einfügung der Flughafenregelung in das Asylverfahrensgesetz die Durchführung desselben an enge Voraussetzungen und Fristen geknüpft. So muß etwa bereits dann einem Ausländer die Einreise gestattet werden, wenn das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrages über diesen entscheiden kann.

b) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß durch die Verlängerung des Aufenthaltes bei Minderjährigen der Zweck der Fristen der Flughafenregelung ins Gegenteil verkehrt wird, da es gerade bei Minderjährigen immer zu einem entsprechend längeren Aufenthalt im Transitbereich des Flughafens kommt als bei Erwachsenen?

IV. Unterbringung der Kinder unter 16 Jahren

1. a) Wo wird ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling auf dem Frankfurter Flughafen im Transitbereich untergebracht?

b) Welche Räumlichkeiten gibt es, und wie sind diese ausgestattet?

c) Wie viele Kinder können untergebracht werden?

d) Wurden die Räumlichkeiten vom Landesjugendamt Hessen abgenommen?

e) Sind sanitäre, kindgerechte Anlagen vorhanden?

Wie ist der Zugang auch kleinster Kinder hierzu sichergestellt?

f) Ist eine Betreuungsperson vorhanden?

Durch wen erfolgt die Betreuung?

g) Handelt es sich dabei um sozialpädagogisch oder kinderpsychologisch ausgebildetes Personal, oder wird die Betreuung von BGS-Beamten vorgenommen?

h) Ist diese Person auch nachts anwesend?

i) Gibt es Speiseräume für Kinder?

j) Wie werden die Kinder verköstigt?

k) Gibt es Mahlzeiten für die Kinder, die sowohl dem Alter als auch der jeweiligen ethnischen Herkunft der Kinder gerecht werden?

2. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit hält die Räumlichkeiten für nicht kindgerecht.

a) Teilt die Bundesregierung diese Auffassung?

b) Wenn nein, warum wurde am 13. Januar 1995 einem 15jährigen unbegleiteten Flüchtling aus Afghanistan die Einreise gestattet, und zwar mit folgender Feststellung: „§ 18 a AsylVG findet keine Anwendung, da geeignete Unterbrin-

gungsmöglichkeiten für den o. g. Minderjährigen seitens des Landes Hessen nicht zur Verfügung stehen."

c) Wie stellt sich die Bundesregierung zu dem Beschluß des Verwaltungsgerichts Frankfurt vom 27. März 1995 (AZ: 3 G 50094/95.A), in dem es u. a. heißt:

„Dem Antragsteller wäre auch deshalb die Einreise zu gewähren, weil die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens unmöglich ist (§ 18a Abs. 1 Satz 1 AsylVG). Das folgt aus der Unterbringung in den Kinder- bzw. Jugendräumen bei dem Grenzschutzamt. Diese Räume sind zur Unterbringung von Kindern nicht geeignet, zur Unterbringung von Jugendlichen sind sie nur in Ausnahmefällen und nur für die Dauer für höchstens zwei Übernachtungen geeignet. Die Unmöglichkeit der Unterbringung folgt nicht aus der Ausstattung der Räume, sondern vielmehr aus dem Umfeld und der dadurch hervorgerufenen besonderen Belastung der Jugendlichen. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, ist die Lage der Räume in einer Dienststelle mit dem Betrieb einer größeren Polizeiwache mit der relativ hohen Personalfrequenz, der Isolation von Gleichaltrigen, der Verständigungsschwierigkeiten (Dolmetscher befinden sich in einem anderen Gebäude), der Existenz von Zellen in unmittelbarer Nachbarschaft der Waschräume, nicht geeignet. Es soll nicht verkannt werden, daß die Beamten des Grenzschutzamtes bemüht sind, dem Problem der Unterbringung in ihrem Dienststellenbereich mit Menschlichkeit und Wohlwollen zu begegnen. Das reicht aber nicht aus."

d) Wurden nach diesem Beschluß des Verwaltungsgericht Frankfurt Minderjährige weiterhin in den Kinderzimmern der Grenzschutzstelle untergebracht?

e) Ist die Bundesregierung bereit, die Feststellung der Ungeeignetheit der Räume zur Unterbringung von Minderjährigen durch das VG Frankfurt grundsätzlich und über den konkreten genannten Einzelfall hinaus zum Anlaß zu nehmen, Minderjährige nicht mehr in diesen Räumlichkeiten festzuhalten?

V. Verfahren bei Minderjährigen, die nach Einschätzung des BGS keinen Asylantrag stellen

1. Was geschieht mit Minderjährigen, die nach Ansicht des BGS keinen Asylantrag stellen wollen und die, ebenfalls nach Ansicht des BGS, keine Abschiebungshindernisse geltend machen können?

2. Auf welchen Informationen beruhen die Kenntnisse des BGS über mögliche Gefahren in den Herkunftsländern der Kinder?

3. Wie viele Minderjährige wurden seit dem Erlaß des Bundesministers des Innern vom Juli 1994 zurückgeschoben, ohne eingereist zu sein und ohne einen Asylantrag gestellt zu haben?

   Gibt es hierüber Akten bzw. Aktenvermerke?

4. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Zurückschiebung?

   Wie wird sie in der Praxis durchgeführt?

5. a) Erhält die Bundesregierung Kenntnis von den Einzelfällen asylsuchender Minderjähriger bzw. zurückgeschobener Minderjähriger, die nach Ansicht des BGS kein Schutzersuchen stellen wollen?

   b) Wenn ja, in welchen Fällen?

   c) Wenn nein, bestehen Berichtspflichten des Frankfurter Bundesgrenzschutzamtes gegenüber der Bundesregierung?

VI. Exterritorialität, Rechtsschutz, Rechtsstaatlichkeit

1. a) Teilt die Bundesregierung die in der Rechtswissenschaft vertretene Auffassung, daß sich der Ausländer bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Einreise rechtlich gesehen noch in dem Staat des letzten Abflughafens befindet (s. Kanein/Renner, Ausländerrecht, Kommentar, 6. neubearbeitete Auflage)?

   b) Wie wirkt sich dies rechtlich aus?

   c) Welche Vorschriften sind anwendbar?

   d) Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen handeln dann die Beamten des Bundesgrenzschutzes?

2. a) Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es sich bei dem Transitbereich um exterritoriales Gebiet handelt?

   b) Wie wirkt sich dies rechtlich aus?

   c) Wo und unter welchen Voraussetzungen ist nach Ansicht der Bundesregierung ein Transitbereich bzw. eine Exterritorialität gegeben?

   d) Welches sind hierfür die gesetzlichen Grundlagen?

   e) Wie ist die Situation rechtlich zu beurteilen, wenn für eine Person, die sich im Transitbereich des Flughafens aufhält, eine akute medizinische Behandlung erforderlich wird?

   f) Werden Akutkranke ggf. auch in ein Krankenhaus eingewiesen?

   g) Befinden sich diese Personen nach Ansicht der Bundesregierung dann noch im Transitbereich, oder sind diese Personen dann vielmehr eingereist?

   h) Wie wirkt sich diese rechtliche Betrachtungsweise für die Praxis aus, und wie verfährt das Bundesgrenzschutzamt in solchen Fällen?

3. a) Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das für alle Kinder Schutz und Hilfe garantiert, für Minderjährige auch im Transitbereich des Frankfurter Flughafens anwendbar ist?

b) Wenn nein, welches sind die Gründe hierfür?

c) Wenn ja, warum finden die Vorschriften, insbesondere § 42 KJHG, keine Anwendung?

4. a) Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß Kinder, die noch nicht eingereist sind und sich noch im Transitbereich des Flughafens befinden, des Schutzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht bedürfen?

b) Ist sie also der Ansicht, daß Kinder vor der Einreise anders zu behandeln sind als nach der Einreise, daß sich die Schutzwürdigkeit eines Kindes danach richtet, ob es sich innerhalb oder außerhalb des Transitbereiches des Frankfurter Flughafens befindet?

c) Wenn ja, warum?

5. a) Gilt nach Ansicht der Bundesregierung das Haager Minderjährigen-Schutzabkommen im Transitbereich?

Wenn nein, warum nicht?

b) Bedürfen unbegleitete Kinder oder Jugendliche nach Ansicht der Bundesregierung im Transitbereich einer besonderen, kindgerechten Fürsorge?

c) Wenn nein, wie ist dies nach Ansicht der Bundesregierung mit dem Haager Minderjährigen-Schutzabkommen zu vereinbaren, nach dem gemäß Artikel 9 die Behörden eines jeden Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Minderjährige befindet, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen haben?

6. a) Sind deutsche Gesetze im Transitbereich auf dem Frankfurter Flughafen anwendbar?

Wenn nein, welches sind die Gründe hierfür, und welche Gesetze sind anwendbar bzw. werden angewandt?

b) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage handeln die Beamten des BGS?

c) Ist das Bürgerliche Gesetzbuch anwendbar?

d) Wenn nein, wie wirkt sich dies im Hinblick auf das Minderjährigenrecht und die Vormundschaftsbestellung aus?

e) Wenn ja, warum, und ist dies vereinbar mit der Nichtanwendung der Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes?

7. a) Ist die VN-Kinderrechtskonvention im Transitbereich anwendbar?

b) Wenn nein, warum nicht?

c) Wenn ja, gilt nach Ansicht der Bundesregierung auch hier die interpretierende Erklärung der Bundesregierung, wonach die Konvention innerstaatlich in bezug auf das Ausländerrecht keine Wirkung entfalte?

Wenn ja, warum?

VII. Altersfeststellung

1. a) Werden zur Altersfeststellung noch weiterhin Handwurzelröntgenuntersuchungen gemacht?

   b) Wenn ja, aufgrund welcher Ermächtigungsgrundlage?

   c) Wenn nein, wie wird nunmehr das Alter der Personen festgestellt?

2. a) Wird das Alter geschätzt?

   b) Wenn ja, anhand welcher Kriterien, durch wen, und in welcher Funktion?

   c) Wie viele Personen müssen das Alter des jeweiligen Ausländers schätzen, damit eine Offenkundigkeit des Alters bzw. der Handlungsfähigkeit nach dem Ausländergesetz nach Ansicht des BGS gegeben ist?

   d) Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß BGS-Beamte zu einer solchen Schätzung die geeigneten Personen sind?

   e) Welcher Rechtsnatur ist eine so vorgenommene Schätzung?

   f) Welcher Rechtsweg ist gegen die Schätzung gegeben?

   g) Wird der oder die Betreffende hierüber informiert?

   h) Wie kann ein Ausländer Rechte gegen die Altersschätzung geltend machen, wenn er unter 16 Jahre alt ist und für die Einlegung eines Rechtsbehelfs eines Vertreters bedarf, jedoch weder Eltern noch ein Vormund zugegen sind?

3. Wenn auf dem Frankfurter Flughafen Personen eintreffen, die von den Beamten des BGS älter eingeschätzt werden, als es in den Reisepässen angegeben ist bzw. als die Betreffenden selbst angeben, liegt, so die Einschätzung von Beamten des BGS in vergangenen Fällen, der Verdacht einer mittelbaren Falschbeurkundung vor.

   a) Wie oft hat die Grenzschutzbehörde Strafantrag in solchen Fällen gestellt?

   b) Wenn ja, wie oft wurde das Strafverfahren eingestellt, wie oft gab es Verurteilungen?

Bonn, den 29. September 1995

Christa Nickels
Amke Dietert-Scheuer
Cem Özdemir
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333